



“Konzil und Minderheit – I Concili e le Minoranze”. Tagung der Gesellschaft für Konziliengeschichtsforschung, Rom, 10.–14. Oktober 2018

Thomas Prügl – Johannes Grohe

Institut für Historische Theologie, Universität Wien, Wien, Österreich –
Dipartimento di Storia della Chiesa, Pontificia Università della Santa Croce,
Roma, Italia

thomas.pruegl@univie.ac.at – grohe@pusc.it

Der Doppeljahrgang 2018/19 des AHC vereinigt die Vorträge der Internationalen Tagung zur Konziliengeschichte, die vom 10. bis 14. Oktober 2018 in Rom stattgefunden hat. Als Thema dieser Tagung wählten die Veranstalter den Titel “Konzil und Minderheit – I Concili e le Minoranze”. In der Tradition der vorhergegangenen Tagungen des wissenschaftlichen Projekts der Konziliengeschichte wurde damit erneut ein Schwerpunkt gewählt, der für konziliare Konsensfindung und Konzilsentscheidungen konstitutiv war, und der sowohl die Geschichte der Konzilien unablässig begleitete wie auch das Konzilsverständnis, ja sogar die konziliare Theorie als solche prägte. Der Einladung der Veranstalter folgten insgesamt 29 Referenten, die sich dem Thema aus unterschiedlichen Epochen, Perspektiven und thematischen Fragestellungen widmeten. Die Tagung wurde von der Pontificia Università della Santa Croce beherbergt. Die Vorträge fanden sowohl am Hauptsitz der Universität an der Piazza di Sant’Apollinare (PUSC) in Rom wie auch am Campo Santo Teutonico im Vatikan statt. Das dort ansässige Römische Institut der Görresgesellschaft (RIGG) trat mit der PUSC und der Gesellschaft für Konziliengeschichtsforschung als Mitveranstalter auf.

Der deutsch-italienische Titel der Tagung brachte zum Ausdruck, dass es bei den Vorträgen nicht nur um Konzilsminorheiten im engeren Sinn ging, also um die berühmte *pars minor*, die entweder aus den konziliaren Verhandlungen als Verlierer hervorging oder die, je nach theologischer oder ekklesiologischer Argumentation bzw. zugrunde liegender Wahlordnung, trotz der geringeren

Anzahl von Stimmen vorrangige Geltung beanspruchte. Vielmehr war das Thema neben den nicht selten kontrovers empfundenen Mehrheitsverhältnissen auch auf "minorities" im soziologischen Verständnis hin offen – also auf sozial, ethnisch oder aber auch kulturell benachteiligte Gruppen, die sich auf Konzilien bzw. in deren Umfeld artikulierten, denen sich Konzilien als Teil des jesuanisch-apostolischen Auftrags zuwendeten, oder aber an deren Marginalisierung auch Konzilien selbst mitwirkten. Die zuletzt genannten Minoritäten, als notorisch unterrepräsentierte und systematisch benachteiligte Gruppen, rücken gerade in jüngster Zeit verstärkt in das Zentrum der Aufmerksamkeit, da sich kirchliches Handeln wieder entschiedener der "Option für die Armen" besinnt und Papst Franziskus die missionarische Kirche an die "Ränder" von Kirche und Gesellschaft schickt. Auf den ersten Blick scheint das Thema dadurch inkohärent zu wirken, da damit ganz unterschiedliche Problematiken angesprochen werden: im ersten Verständnis scheint es um prozedurale Probleme von Geschäftsordnung, Konfliktmanagement und Minderheitenmeinungen zu gehen, wohingegen sich der zweite Aspekt sozialen und soziologischen Konfliktfeldern zuwendet, die sich außerhalb von Konzilien abspielen. Werden hier nicht Äpfel mit Birnen vermengt? Geht es hier nicht um zwei völlig unterschiedliche Phänomene? In der Tat bleibt durch die Referate und schriftlichen Beiträge hindurch eine Spannung bestehen, die durch die gemeinsame Terminologie der "minorità" (im Italienischen findet sich ja für den Singular und den Plural dieselbe Wortform) nur mit Mühe zusammengehalten wird. Und dennoch finden beide Bedeutungsebenen und beide Realitäten einen gemeinsamen Nenner, auch wenn man sich dafür einer theologischen oder philosophischen Betrachtung aussetzen muss, und zwar in dem Bewusstsein von Gerechtigkeit und rechtem Handeln. Unter diesem Gesichtspunkt der Verpflichtung auf die Gerechtigkeit lassen sich Kongruenzen zwischen sozialem, politischem und kirchlichem Handeln erzielen. Sowohl das Vorhandensein als auch ein Herbeiführen von "Minoritäten" wirft unweigerlich die Frage nach der geschuldeten Gerechtigkeit auf, die "jedem das Seine gibt". Freilich wirft dieser Ausgriff auf die Gerechtigkeit wiederum mehr Fragen auf, als er zu lösen vermag. Denn gehört es nicht auch zur Gerechtigkeit, Mehrheitsentscheidungen anzuerkennen? Ist die Existenz von Minoritäten und deren Wahrnehmung eo ipso mit Diskriminierung verbunden? Gehören die Vorstellungen von vollkommenem Konsens wie auch von Gleichmacherei nicht ins Reich der Utopie? So gesehen verlagert sich die Fragestellung neben der Feststellung, was "Minderheiten" sind und wie sie sich konstituieren, auch auf die Art und Weise, welche Reaktionen sie erzwingen bzw. wie man mit ihnen umgeht, wie sie selbst Kirche und Gesellschaften verändern. Die Konziliengeschichte kann für die Beantwortung dieser größeren

damit verbundenen Fragen zumindest historische Grundlagen, Voraussetzungen, Paradigmen, Parallelen und Fallstudien aufzeigen. Sie wird die historischen Kontexte berücksichtigen, Kontinuitäten und Diskontinuitäten benennen, Verschiebungen wahrnehmen und dadurch Urteile und Einsichten ermöglichen, die zu einem verschärften Bewusstsein der Probleme und einer erhöhten Wachsamkeit führen können.

1 Die Konzilsminderheit

In der Folge soll in groben Strichen kurz die Problematik des ersten Aspekts skizziert werden, dem Phänomen der Konzilsminorität. Dieses knüpft an dem fast alltäglichen Phänomen an, dass es bei Beratung und Konsensfindung nicht nur unterschiedliche Meinungen, sondern auch Verlierer gibt, die in der Regel die Minoritätspartei repräsentieren. Solche (überstimmte) Minorität muss nicht notwendigerweise nur das Ergebnis eines Konsensfindungsprozesses sein; viel häufiger ist der Fall, dass die Minoritätspartei bereits als solche zum Konzil kam, bzw. dass sich in der Dynamik konziliarer Kommunikation schnell herausstellte, wohin die Mehrheitsmeinung tendierte und wo die Messlatte für einen Konsens lag. Je nachdem, wie reflektiert die jeweiligen Positionen schon im Vorfeld des Konzils waren, wurden diese am Konzil selbst mit großer Überzeugung, nicht selten "kompromisslos" verteidigt. Der Deliberationsprozess auf dem Konzil, wenn er denn offen, redlich und in gegenseitiger Wertschätzung verlief, vermochte dabei nicht selten ein aufeinander Zugehen, das Überwinden von Barrieren und wenn schon nicht Unanimität, so dennoch weitgehenden Konsens bewirken. Weitaus häufiger waren jedoch inhaltliche Auseinandersetzungen auf Synoden von erbitterten Kämpfen begleitet und verliefen wenig konzilient. Gerade wenn es um Glaubensüberzeugungen und um die rechte Auslegung von Tradition ging, standen sich in aller Regel unversöhnliche Alternativen gegenüber. Das Konzil geriet in solchen Fällen sehr selten zum Friedenskonvent, sondern wurde als Machtinstrument der stärkeren Partei inszeniert (ungeachtet der Tatsache, ob diese auch die zahlenmäßig größere darstellte). Angesichts solcher Voraussetzungen legt es sich nahe, zu untersuchen, wie sich vermeintlich schwächere und auch zahlenmäßig unterlegene Parteien oder "Randmeinungen" auf Konzilien positionierten oder ihren Einfluss geltend machten – sei es in aktiver Auseinandersetzung mit den gegnerischen Ansichten, sei es in eher passiver Weise, indem man etwa die Autorität des Konzils oder seine Entscheidungskompetenz in Abrede stellte oder bewusst minimalisierte. Umgekehrt gehörte es auch zu den Spielregeln von Konzilien, Minderheiten unverblümt zu

“majorisieren”. Gerade wenn Glaubenswahrheiten auf dem Spiel standen, war man schnell mit Rufen bei der Hand, den theologischen Gegner der Häresie zu bezichtigen, was einerseits als Warnung und unmissverständlicher Aufruf zur Einigung (bzw. Kapitulation) gedacht war, aber andererseits zu Verhärtungen und einem Einigeln auf Seiten der Minderheit führte. Es geht also bei der historischen Erforschung von Konzilsminoritäten nicht nur darum, die Opferrollen zu studieren, sondern auch die Dynamiken von Kommunikation und Konsensfindung zu berücksichtigen und dabei den Spielraum auszuloten, den Minoritätsparteien auszunutzen versuchten. Gelang es einer Minorität etwa, dass bestimmte Punkte von der Tagesordnung gestrichen wurden oder sich die harte Front der Majoritätsmeinung aufweichen ließ, so konnte sie sich dies bereits als Erfolg anrechnen.

Auch wenn es zu allen Zeiten Verlierer und Gewinner auf Konzilien gab, so ist doch der Begriff der Konzilsminorität vergleichsweise jung. Selbst die Vorstellung einer kohärent und konzertiert agierenden Minderheitengruppe, die zudem mit einem besonderen Rechtsanspruch auftritt, findet man vor dem Mittelalter kaum. Darauf weist bereits der Begriff der *minor pars* hin, der seinen Ursprung im mittelalterlichen Wahlrecht hat und hier nicht so sehr die numerische Minderheit, geschweige denn das Stimmenverhältnis bezeichnet, sondern eine markante, in jedem Fall schwer zu ignorierende Fraktion im Kapitel, im Wahlkörper oder eben auch bei einer Synode umschreibt. Als geprägter Ausdruck gelangte die Konzilsminorität gar erst durch das Erste Vatikanische Konzil zur Berühmtheit. Die weithin deutschsprachige Gruppe von Bischöfen, die von Beginn des Konzils an ihre Ablehnung gegen die orchestrierte Dogmatisierung der päpstlichen Unfehlbarkeit zum Ausdruck brachte und mit allen Mitteln versuchte, dieselbe zu verhindern, darf geradezu als der Idealtypus einer Konzilsminorität bezeichnet werden, da wir v.a. in diesem Fall alle Aspekte und Ingredienzen versammelt sehen, die eine konziliare Minoritätspartei signifikant in Erscheinung treten lässt: ein gemeinsames inhaltliches Anliegen; eine Gruppe, die einerseits eine hohe Homogenität aufweist, aber andererseits hinreichend differenziert ist und eben nicht auf Nationalinteressen reduziert werden kann; eine konzilspolitische Strategie, die versucht, die zahlenmäßige Minderheit mittels theologischer Kompetenz, gepaart mit einheitlichem Auftreten, scharfer Profilierung und zuletzt durch eine spektakuläre Aktion auszugleichen, um damit den Mehrheitsbeschluss zu verhindern; eine Einbeziehung der Öffentlichkeit, um den innerkonziliaren Diskurs mittels einer medialen Öffentlichkeit zu beeinflussen. Durch das Erste Vatikanische Konzil fand damit erstmals auch eine Mobilisierung großer Teile der Kirche, auch der Laien, statt, wovon übrigens beide Parteien Gebrauch

machten. Jedenfalls prägten die Vorgänge von 1869/70 unser Verständnis von Minoritätspartei so nachhaltig, dass man über dieses Phänomen nicht mehr sprechen kann, ohne jene Auseinandersetzung des 19. Jahrhunderts vor Augen zu haben. Dies gilt es angesichts des Tagungsthemas im Hinterkopf zu behalten, und man wird sich sowohl mit den Vorteilen als auch mit den Nachteilen einer solchen Annäherung befassen müssen.

Die Vorteile liegen darin, dass die reiche Historiographie über das Erste Vatikanum viele Aspekte zutage förderte, die für die Erforschung von Minoritätsparteien ausschlaggebend sind: Hierzu zählen neben der sozialen, kulturellen, intellektuellen und geographischen Herkunft der Repräsentanten der Minorität deren Kommunikation und gesellschaftliche Interaktion. Klaus Schatz hat in seiner magistralen Darstellung dieses Konzils ferner auf die strategischen Fehler und das Misskalkül jener Bischöfe hingewiesen, die davon ausgingen, dass das Konzil angesichts einer Dogmatisierung in jedem Fall Unanimität anstreben würde. Weiterhin seien sie von der Richtigkeit der eigenen Position (und der Falschheit der Mehrheitsmeinung) so überzeugt gewesen, dass sie trotz ihrer minoritären Situation keinen Ausgleich mit der Mehrheitspartei gesucht oder anderweitige Flexibilität gezeigt hätten. Dadurch beraubten sie sich aber letztlich der Möglichkeit, den Text und die Auslegung des Dogmas in ihrem Sinne zumindest mitzugestalten oder aber ihre Einwände durch qualifizierte Gegenstimmen zum Ausdruck zu bringen. Vor diesem Hintergrund legt es sich nahe, die Strategien von Konzilsminoritäten zu untersuchen. Wie konnte man etwa eine starke lokalkirchliche Verankerung als Gewicht ins Konzil mitbringen? Welche Rolle spielten Reputation und öffentliche Meinung? Wer war Herr über den Nachrichtenfluss und wie erlangte man Deutungshoheit?

Der Antagonismus zwischen Majorität und Minorität auf dem Ersten Vatikanischen Konzil wurde so einflussreich, dass er die Ekklesiologie des 20. Jahrhunderts weithin bestimmte und letztlich auch den Verlauf des Zweiten Vatikanischen Konzils nicht unwesentlich prägte. Die "Niederlage" der Minorität auf dem Ersten Vatikanum provozierte die ekklesiologische Korrektur auf dem Zweiten Vatikanum. Hier lässt sich nachvollziehen, wie eine Minoritätsmeinung als Stimulus diente, um einseitigen Konzilsentscheidungen entgegenzusteuern und die Dogmenentwicklung zu korrigieren. Ähnlich verhielt es sich in der Entwicklung der Christologie zwischen Ephesus (431) und Chalkedon (451). So organisch verliefen die Kontroversen in der Konzilengeschichte jedoch nicht immer. Während wir über die Vorgänge, Hintergründe, Protagonisten und Zeitumstände auf den beiden Vatikanischen Konzilien bestens informiert sind, haben wir bei den meisten Konzilien des Mittelalters

und des Altertums nur rudimentäre Kenntnisse der dort anwesenden Minderheiten. Die "Verlierer" im Kampf um dogmatische Entscheidungen wurden im ungünstigen Fall als Häretiker gebrandmarkt, was nicht nur disziplinarische, sondern auch historiographische Konsequenzen nach sich zog. Während die Schriften der Vernichtung anheimfielen, drohte den Autoren und Anhängern die *damnatio memoriae*. Die Traditionsbildung trug ein übriges dazu bei, abweichende oder kritische Stimmen auszublenden oder gar zu dämonisieren. Hier kommt der Konziliengeschichte die Aufgabe zu, die konziliaren Quellen auch auf die mögliche Abwesenheit der unterlegenen Parteien hin zu untersuchen und die Hermeneutik von Konzilshistoriographie in diese Richtung zu verfeinern. Die Beiträge von Klaus Girardet und Luise Marion Frenkel liefern hierzu gutes Anschauungsmaterial.

Dieser Aspekt wirft freilich ein prinzipielles Problem von Konzilshistoriographie auf. In dem Maße nämlich, in dem Konzilien Einheit, Frieden und Konsens herstellen sollten, in dem Maße wurden auch die Kontroversen weniger in der Plausibilität der konkurrierenden Meinungen als vielmehr im vorweggenommenen Konsens der späteren Lösung dargestellt. Darin wird der nicht realisierten Lösung naturgemäß weniger Aufmerksamkeit geschenkt als der, die als erfolgreiche aus dem Konzil hervorgegangen ist. Hinzu kommt, dass die offiziellen Narrative eines Konzils den Verlauf eher als stringente und zielführende Konsensfindung darstellen, da der brüderliche Umgang der Konzilsväter miteinander und deren Willen, Eigeninteressen im Sinne des größeren Ganzen zurückzustellen, den Beschlüssen und Dekreten zusätzliche Kraft und Verbindlichkeit geben sollten. In der Einmütigkeit und dem gegenseitigen Einverständnis sah man zudem die unmittelbare Wirkung des Hl. Geistes, in dessen Präsenz man den theologischen Grund von Konzilien erblickte. Konsens ist daher eine Gabe des Hl. Geistes, und "dissentientes non faciunt concilium". Vor diesem Hintergrund werden die tendenziell idealisierten Darstellungen von Konzilien v.a. im Altertum und im Mittelalter verständlich. Das Konzil sollte sich als heilige Institution erweisen, dessen Entscheidungen göttliche Anordnungen widerspiegeln; darüber hinaus sollte dadurch auch die Rezeption desselben befördert werden. Jene, die den Konzilsbeschluss nicht mittrugen, mussten damit rechnen, als Feinde der Einheit der Kirche stigmatisiert zu werden.

2 Konzilien als Konsensualismus

Wenn das Selbstverständnis von Konzilien darauf beruht, dass es bei Streit und Differenzen den verlorenen Konsens unter den Parteien wiederherstellt,

dann muss das für die Minderheitspartei nicht immer in Niederlagen enden; denn Konsens wurde und wird auch oft so verstanden, dass es letztlich keine Verlierer geben soll. In einem solchen Verständnis haben Minderheiten weit aus bessere Karten, dass ihre Anliegen in die Beschlussfassung mit einfließen. Im gegenwärtigen politischen Diskurs wird solche Rücksicht auf Minderheiten auch kritisiert, insofern man in dem Bemühen, maximalen Konsens herzustellen, das Anliegen der Mehrheit unterminiert und zu wenig geachtet sieht. Egon Flaig charakterisierte "konsentische Lösungen", wie sie in der Gegenwart in unterschiedlichen politischen Konstellationen begegnen, als eine ernsthafte Bedrohung der modernen Demokratie.¹ Denn während das Prinzip der Mehrheitsentscheidung bereits im antiken Griechenland und in der Römischen Republik voll entwickelt und konsequent angewendet worden sei, gewähren die modernen Demokratien und die riesigen Verwaltungsapparate etwa der Europäischen Union demokratisch fragwürdig legitimierten Kommissionen, Expertengruppen, und eben auch Minderheitenvertretern wachsenden Einfluss. Durch solche "neuen" Konsenslösungsmechanismen werden sowohl die parlamentarische Mehrheit als auch parlamentarische Verfahren übergangen und Partikularinteressen mehr Raum gegeben, als ihnen nach dem Prinzip der demokratischen Mehrheitsentscheidung zustünde.

Nun wird man das Ideal konziliarer Konsenslösung nur bedingt als Vorbild demokratischer Verfahren bezeichnen können. Denn das vielschichtige, ja letztlich theologische Verständnis von Konsens, auf das sich Konzilien wie auch die Kirche selbst berufen, wird man kaum auf das punktuelle Faktum einer demokratischen und mehrheitlichen Abstimmung reduzieren können.

Im Prinzip jedoch spricht Flaig mit seiner Analyse eine wichtige Realität des kirchlichen Umgangs mit Minoritäten und Minderheitenmeinungen an. So ortet er im gegenwärtigen politischen und gesellschaftlichen Diskurs eine grundsätzliche Tendenz, Minderheiten Legitimität zuzugestehen. Folglich würden Mehrheitsentscheidungen, v.a. wenn sie zulasten von Minderheiten gehen, als rücksichtslos charakterisiert, ein Phänomen, das Flaig mit dem Begriff "epidemische Verwarnung" charakterisiert.² Flaig spricht in diesem Zusammenhang auch von "Nötigung" der Minderheiten, während die Mehrheitsentscheidung prinzipiell als Vereinfachung oder Majorisierung

1 E. FLAIG, *Die Mehrheitsentscheidung: Entstehung und kulturelle Dynamik*, Paderborn 2012, 46–49, 499–505.

2 Ebd., 484–486.

diskreditiert wird.³ Solcher Konsensualismus scheue aber die offene und freie Debatte, die allein als Grundlage und Vorbereitung von (parlamentarischen) Entscheidungen dient, und ziehe ihr stattdessen Hinterzimmerdiplomatie und heimliche Absprachen vor. Konsensualismus scheue das Votum, bevorzuge stattdessen verhandelte Kompromisse und führe damit die Legitimität von demokratischer Mehrheit ad absurdum. Flaig spricht in diesem Zusammenhang von intensiven bzw. strukturellen Minoritäten.⁴ Sie reklamieren spezifische Vorrechte gegenüber der Mehrheit und agieren mit entsprechendem Lobbying. Sie scheuen die parlamentarische Debatte und die Diskussion um die richtige oder beste Lösung; stattdessen machen sie "Deals", um ihre Interessen (die in der Abstimmung keine Chance hätten) auf dem Verhandlungsweg zu erreichen. Oftmals beanspruchen solche intensiven Minoritäten Veto-Rechte, ohne dafür legitimiert zu sein. Flaigs pessimistische und kritische Analyse einer "eurobürokratischen Polyarchie von Kommissionen" will vor einem drohenden Eintritt in ein postdemokratisches Zeitalter warnen, in dem nicht mehr die gewählten Volksvertreter, sondern Experten entscheiden.

Lassen sich daraus auch Rückschlüsse für die Erforschung von Konzilien gewinnen? Der Begriff der "intensiven Minorität" eignet sich allemal, um auch kirchenpolitische Strategien bei universalkirchlichen Auseinandersetzungen zu beschreiben. So findet man gerade in der jüngeren und jüngsten Kirchengeschichte hinreichende Beispiele, in denen einzelne Gruppen, die sich nach regionalen, kirchenpolitischen oder theologischen Kriterien formieren, unverhohlenen Eigeninteressen durchzusetzen versuchen bzw. sich mit dem Anspruch auf qualifizierte Minderheitsmeinungen Gehör verschaffen. Freilich handelte es sich bei diesen Gruppen häufiger um "pressure groups" als um Konzilsminoritäten im klassischen Sinn. Existenz und Wirken solcher "pressure groups" und anderer Formen gezielter Einflussnahme auf Konzilien verdienten allerdings einmal eigens untersucht zu werden.

Unabhängig von den konkreten Versuchen bestimmter Minoritätsparteien, eigene Vorstellungen zu ventilieren oder Anliegen durchzusetzen, wird man Konzilien in aller Regel als konsensualistische Formen der Entscheidungsfindung bezeichnen müssen, auf denen Mehrheitsentscheidungen zwar üblich waren, aber nicht im Sinne von parlamentarisch-demokratischen Gepflogenheiten, wo nach Ende der Debatte eine Abstimmung erfolgt, die bewusst auch

3 Ebd., 46–49.

4 Ebd., 43–46.

dissentisch verlaufen kann und soll. Vielmehr legten Konzilien in aller Regel größten Wert darauf, dass ein möglichst breites Meinungsspektrum in ein Konzilsdokument oder einen Beschluss mit einfluss. Die feierliche Schlussabstimmung war daher keine klassische Mehrheitsentscheidung mehr, sondern feierliche Feststellung des zuvor mühsam errungenen Konsenses. Sprechendes Beispiel dafür sind Probeabstimmungen oder Voten "iuxta modum", die weder ja noch nein, sondern Zustimmung nach weiteren Verbesserungen signalisieren. Ein wichtiger Grund für solch konziliaren Konsensualismus liegt im Selbstverständnis kirchlicher Traditionsbildung als Rückbindung an ein anvertrautes Erbe. Bei Leo d. Gr. etwa findet man bereits das Modell eines horizontalen Konsenses, der mittels eines Konzils innerhalb der Mitglieder des Bischofskollegiums erzielt werden müsse, der sich aber gleichzeitig an dem vertikalen Konsens der apostolischen Tradition orientieren und von diesem bestätigt werden müsse.

In der konkreten Wirklichkeit blieb dieser Anspruch auf vollkommenen Konsens jedoch oft Wunschdenken. Das zeigen nicht nur die ökumenischen Konzilien des Altertums, die zwar das christologische und trinitarische Bekenntnis normierten, dabei aber auch gravierende Kirchenspaltungen und eine Entfremdung der jeweiligen Minoritätsparteien in Kauf nahmen.

Bemühungen, oppositionellen Minoritäten soweit wie möglich entgegenzukommen, zeichneten sowohl das Basler Konzil als auch das Zweite Vatikanische Konzil aus; letzteres gewiss auch eingedenk der traumatischen Erfahrungen aus dem Ersten Vatikanischen Konzil. Weiterhin lassen sich viele Beispiele finden, in denen der Ruf zur Geschlossenheit und die Feststellung von Konsens mit nicht geringem Druck auf die widerstrebenden Gruppen einherging. Ein interessantes Beispiel bieten etwa die Konzilien von Pisa (1409) und Konstanz (1414–1418), die sich angesichts des fragilen Konsenses unter den ehemaligen Obödienzen und des Misstrauens unter den Protagonisten auf keine Abstimmung nach Köpfen, sondern nach Nationen festlegten. Wie sehr darunter das Gewicht und auch die Würde der Einzelmeinung litt, zeigt die Geschäftsordnung des Basler Konzils, das in bewusstem Gegensatz zu Konstanz nicht nur die Abstimmung nach Köpfen wieder einführte, sondern darüber hinaus das Stimmrecht auf alle Kleriker, sofern sie einen universitären Abschluss hatten und sich am Konzil immatrikulierten, ausweitete.

Aber Basel darf auch als Vorläufer der modernen Parlamentsbürokratie gelten, insofern Beschlüsse nun systematisch durch Kommissionen und Ausschüsse diskutiert und vorbereitet wurden. Diese beschleunigten allerdings die Beschlussfassung und Erstellung der Reformdekrete nicht, sondern hemmten sie erheblich, da andere Deputationen und auch Einzelpersonen die

Dekrete selbst im fortgeschrittenen Verfahren noch stoppen und an die Ausschüsse zurück verweisen konnten. Das Konzil von Basel brachte aber eines der berühmtesten Beispiele "intensiver Minorität" in der Konziliengeschichte hervor. Als diese Synode nach der Abstimmung über den Ort eines Unionskonzils mit der Ostkirche auseinander brach, nahm eine Minorität für sich in Anspruch, das wahre Konzil zu repräsentieren. Sie erklärte sich zur *sanior pars* und ignorierte den Mehrheitsbeschluss. Das Insistieren auf Saniorität war also eine prominente Strategie, um Minderheitsbeschlüsse zu legitimieren. Der Basler Gruppe gehörten zum einen gewichtige Konzilsväter an, zum anderen behaupteten sie, die Intention des Konzils, nämlich Frieden und Einheit mit den Griechen, klarer und konsequenter zu verfolgen sowie die früheren Beschlüsse des Konzils in dieser Sache richtiger auszulegen. Der Beitrag von Johannes Helmroth zeichnet diese Episode in lebendigen Farben und in ihrer zeremoniellen Inszenierung eindrucksvoll nach.

Das Basler Beispiel führt aber ebenfalls deutlich vor Augen, dass dem Papsttum bisweilen die Rolle eines Anwalts von Minderheiten zufiel. Im Falle von Basel war das Papsttum selbst Partei, da die Minorität die Rechte des Apostolischen Stuhls reklamierte und somit selbst Sprachrohr des Papsttums und Verteidiger seiner Interessen war. Gleichwohl wirft das Thema der Minoritäten auf dem Konzil die grundsätzliche Frage nach der Rolle des Papsttums im Konzilsleben der Kirche auf: inwiefern sich der Papst als Schiedsrichter oder Vermittler zwischen rivalisierenden Gruppen positioniert, sich zum Anwalt bedrohter Gruppen und Überzeugungen macht, oder – wie Pius IX. auf dem Ersten Vatikanum – zur Ausgrenzung der Minoritätspartei beiträgt und damit eine Verschärfung der Konflikte riskiert.

Die Tagung rückte aber nicht nur jene "intensiven Minderheiten" wie die *sanior pars* des Basler Konzils oder die Minorität auf dem Ersten Vatikanum ins Rampenlicht, sondern wandte sich auch solchen Gruppen zu, die ihre Stimme nicht erhoben oder die zum Schweigen gebracht wurden. Nicht nur der Begriff, sondern auch das Phänomen der Konzilsminorität ist daher ambivalent. Einerseits lassen sich Konzilsminoritäten angesichts der Meinungsvielfalt sowie der unterschiedlichen Erfahrungen und Interessen in Kirche und Welt überhaupt nicht vermeiden, ja sie sind für das Auffinden von Lösungen sogar notwendig; auf der anderen Seite versucht konziliarer Konsens die Minorität obsolet zu machen. Die Tagung führte vor Augen, wie breit und differenziert sich Minoritäten artikulierten, welches Schicksal ihnen auf Konzilien und nicht selten auch danach widerfuhr, welche Strategien des Widerstands oder des Dissenses gewählt wurden, und nicht zuletzt, wie die zeitgenössische und spätere Konzilshistoriographie diese Minderheiten charakterisierte.



Die Teilnehmer an der Internationalen Tagung zur Konziliengeschichte, "Konzil und Minderheit – I Concili e le Minoranze", Rom, 10. bis 14. Oktober 2018

3 Die Beiträge (Teil 1)

Der Saarbrücker Althistoriker Klaus M. Girardet zeigt mit seinem Beitrag *Das Schicksal Priscillians und seiner Anhänger 380 in Saragossa, 384 in Bordeaux und 385 in Trier* auf, wie Priscillian und einige seiner Anhänger Opfer synodaler und staatlicher Verfahren wurden, in denen Bischöfe als Ankläger und Unterstützer der in Trier im Jahre 385 verhängten Todesstrafe agierten. Der Vorwurf lautete, die Priscilianer seien Ketzer (Manichäer) und praktizierten *Maleficium*, also Zauberei, was beides gesetzlich verboten war. Die Quellenlage zu diesem schon in der Spätantike oft als skandalöser Fall unrechtmäßiger Verurteilung angesehenen Vorgang – u.a. von den Bischöfen von Tours, Mailand und Rom – ist allerdings in wichtigen Detailfragen unzureichend. Insbesondere gibt es nur sehr wenige Texte, die für die Frage konziliarer Mehrheiten und Minderheiten und möglicherweise kontroverser Debatten zufriedenstellend ausgewertet werden können. Dennoch ist es mit Hilfe der Schriften von Priscillian und Sulpicius Severus möglich, das Zusammenspiel von kirchlicher und staatlicher Gerichtsbarkeit, wie es weitgehend durch Kirchen- und Reichsgesetze geregelt war, zumindest einigermaßen zuverlässig zu rekonstruieren.

Mit ihrem Beitrag *The reception of the Council of Nicaea by ethnic minorities in the eastern Roman Empire* wendet sich Luise Marion Frenkel (Universidade de São Paulo) der Frage nach Kontinuität und Anerkennung der kirchlichen Gemeinschaften zu, die sich mit den auf den Konzilien des vierten und fünften Jahrhunderts verurteilten Lehren identifizierten. Man kann dies an

den zeitgleich einhergehenden und miteinander verbundenen Prozessen der Rezeption von Berichten über christliche Synoden, ihrer Materialisierung in kaiserlichen Denkmälern und Texten und der kulturellen Akzeptanz theologischer und politischer Werte und Kategorien in Verbindung ablesen. Mit dem Schwerpunkt auf dem Konzil von Nicäa wird die kontinuierliche Präsenz lokaler arianischer Gemeinschaften in Konstantinopel bis zum siebten Jahrhundert und die Verwendung "arianischer" Liturgien im Osten untersucht. Die Kriterien der Orthodoxie werden im Licht der unterschiedlichen Lesarten der Ekthesis der *Didascalia CCXVIII Patrum Nicaenum* und der Gebete, die Serapion von Thmuis zugeschrieben werden, untersucht.

Giulio Maspero (Rom) referierte zu *Origene e i suoi sostenitori nei Concili: un ammonimento per la 'Dogmengeschichte'*. Um sich den origenistischen Krisen über die Kategorie "Minderheit" zu nähern, gilt es, jede anachronistische Projektion des modernen Verständnisses auf die Vergangenheit zu vermeiden. Gleichzeitig könnte aber die epistemologische Herausforderung nützlich sein, über den Historismus in der zeitgenössischen *Dogmengeschichte* hinauszugehen. Die Verurteilung des Origenismus im Zeichen des 2. Konzils von Konstantinopel stellt in der Tat einen tiefen Unterschied zur Frage der *Drei Kapitel* dar. Es ging nicht nur um die kirchliche Politik des Kaisers im Hinblick auf die Einheit des Reiches und der Kirche, sondern auch um die Verurteilung des Origenismus. Unter Rückgriff auf Kategorien von Christian Gnilka lässt sich zeigen, dass die Verurteilungen des 6. Jahrhunderts die *Krisis* einer *Chrêsis*, also ein Urteil über den Gebrauch des Origenes im (evagrischen) Mönchtum jener Zeit waren.

Heinz Ohme (Berlin) sprach über *Mehrheit und Minderheit in den Anfängen des monenergetisch-monotheletischen Streites*. Der Widerstand des Jerusalemer Abtes Sophronios gegen die 633 zwischen Patriarch Kyros von Alexandria und den Gegnern des Konzils von Chalcedon vereinbarte Union wird gewöhnlich als der Beginn der sogenannten monenergetisch-monotheletischen Kontroverse angesehen. Dieser Protest gegen die Formulierung, dass es ein und derselbe Christus und Sohn sei, der das Göttliche und das Menschliche durch eine einzige gott-menschliche Energie bewirkt, führte zur sogenannten *Ekthesis*, einem von Patriarch Sergios von Konstantinopel verfassten und von Kaiser Herakleios unterzeichneten Gesetz. Mit diesem Gesetz wollte eine vermeintlich ketzerische Mehrheit die orthodoxe Minderheit und ihr Bekenntnis zu zwei Handlungsweisen und zwei Willen in Christus zum Schweigen bringen. Der Beitrag macht dem gegenüber deutlich, dass bereits 633 eine synodale Vereinbarung unter Einbeziehung der Minderheit – auch des Sophronios – getroffen wurde, künftig auf zahlenmäßige Aussagen über das Handeln in Christus zu verzichten. Sophronios, seit 634 Patriarch

von Jerusalem, stellte diese Vereinbarung jedoch in Frage, worauf 636 eine Synode auf Zypern mit geradezu ökumenischer Repräsentation zusammentrat, die allerdings später mit Schweigen übergangen wurde und erst seit 1973 wieder bekannt ist. Die Mehrheit auf diesem Konzil lehnte die Position von Sophronios und Maximos Homologetes zum Handeln in Christus ab, aber man kam überein, den Kaiser als Schiedsrichter anzurufen, der dann die *Ekthesis* verkündete, die von allen auf der Synode vertretenen Kirchen gebilligt wurde. Der Beitrag zeigt, wie diese Tatsachen von Maximos in den 640er Jahren wegen seines 641 initiierten Feldzugs zur Anthematisierung der *Ekthesis* und der Patriarchen Sergios und Kyros, der dann auf der Lateransynode von 649 seinen Abschluss findet, umgedeutet oder verschwiegen wurden.

Alberto Ferreiro (Seattle) wendet sich mit seinem Aufsatz "*De cura populorum et pauperum*": *Attending to the needs of the Poor in the Gallic and Hispano – Roman/ Suevic – Visigothic Councils* der Armenfürsorge in diesen Gebieten zu. Die hispanischen und gallischen Konzilien bieten dazu einen reichen Quellenfundus, der freilich bislang nicht hinreichend ausgewertet worden ist. Der Beitrag trägt all jene Fälle zusammen, in denen die Konzilien die Armen und das Almosen zur Linderung ihrer Not erwähnen. Es wird deutlich, dass als eines der Kennzeichen der Heiligkeit der Christen, sowohl des Klerus als auch der Laien, die Sorge um die Armen angesehen wird, was die Kirche, dem Beispiel Christi folgend, nicht aus den Augen verliert. Zwar ist die Anzahl der Erwähnungen der Armenfürsorge in den untersuchten Konzilien nicht so hoch, wie man es erwarten würde, doch sind die vorhandenen Zeugnisse aussagekräftig. Die Lebensumstände bedürftiger Personen erscheinen als überaus vielfältig; die Armen können dabei trotz ihrer großen Anzahl – genaue Zahlen lassen sich nicht ermitteln – als Ausgestoßene behandelt werden, die marginalisiert oder schlicht vergessen wurden. Die Kirche ermahnt durch die synodalen Bestimmungen die Gläubigen, die nicht unter Armut leiden, der Armen zu gedenken und ihnen gegenüber großzügig zu sein.

Constantinople III and Constantinople IV: Minorities posing as the Voice of the whole Church ist der Titel des Beitrags von Richard Price (London). Entscheidungen auf den Ökumenischen Konzilien erforderten einen "einstimmigen" Konsens. Der Beitrag handelt von zwei Synoden, Konstantinopel III (680–81) und Konstantinopel IV (869–70), die Dekrete erlassen haben, bei denen der Anspruch auf Einstimmigkeit besonders konstruiert erscheint. Obwohl die Akten des III. Konzils von Konstantinopel versuchen, diese Tatsache zu verbergen, zeigt die Darstellung im *Liber pontificalis*, dass es kaiserlichen Druckes und monatelanger Debatten bedurfte, bis die Bischöfe des Patriarchats von Konstantinopel auf die "orthodoxe", dyotheletische Seite übertraten. Beim IV. Konzil von Konstantinopel zeigt sich die mangelnde Unterstützung

für seine antiphotianischen Dekrete durch die geringe Anzahl von Bischöfen, die sich für die Teilnahme entschieden. Diese beiden Konzile sind Beispiele für 'ökumenische' Entscheidungen, die, weit entfernt von Einstimmigkeit, nur von einer Minderheit wirklich unterstützt wurden.

Das Photianische Schisma ist gleichfalls Gegenstand der Untersuchung von Evangelos Chrysos (Athen): *Synodal Majorities and Minorities during the so-called Photian Schism*. Das Konzil von Konstantinopel von 869 wurde von Kaiser Basilius I. auf Bitten von Papst Hadrian II. einberufen, um die *Causa Ignatiana et Photiana* zum Abschluss zu bringen, eigentlich, um Patriarch Photius und seine Anhänger zu verurteilen. Das Konzil, das in der westlichen Historiographie und kanonischen Tradition als das Achte Ökumenische Konzil bezeichnet wird, war in Wirklichkeit ein Konzil einer Minderheit. Die Anweisung Papst Hadrians II. an seine Vertreter in Konstantinopel, von allen eingeladenen Bischöfen handschriftliche *libelli emendationis* oder *satisfactionis* als *conditio sine qua non* für die Zulassung zur Teilnahme am Konzil zu sammeln, führte Hunderte von eingeladenen Bischöfen dazu, – mit Ausnahme von nur 102 von ihnen – sich für eine Nicht-Teilnahme zu entscheiden.

Mit dem Beitrag von Hans-Jürgen Becker (Regensburg) *Das Mehrheitsprinzip bei kirchlichen Wahlen* beginnt der mittelalterliche Teil der hier vorzustellenden Beiträge. Das Mehrheitsprinzip bei Wahlen ist im kanonischen Recht entwickelt worden, insbesondere im Bereich der Bischofs- und Papstwahlen. Das kirchliche Mehrheitsprinzip hat dann auch die Formen der Stimmabgabe im säkularen Recht geprägt. Kontroversen über das System konnten leicht entstehen, wenn sich Angehörige der Minderheit weigerten, sich dem Beschluss der Mehrheit zu fügen, wie etwa 1437 auf dem Konzil von Basel bezüglich der Verlegung des Konzils in eine andere Stadt oder 1529 auf dem 2. Reichstag zu Speyer hinsichtlich des Wormser Edikts. Im Frühmittelalter waren unterlegene Wähler gezwungen, der Entscheidung der Mehrheit zu folgen (Folgezwang), um so nach den Wahlen offene Meinungsverschiedenheiten zu vermeiden. Erst später wurde ein Verfahren entwickelt, um kontroverse Wahlen ganz zu vermeiden.